

Auf dem Weg zur neuen EU-Geldwäsche-Verordnung

Die neue EU-Geldwäsche-Verordnung (EU-GwVO) wurde am 19. Juni 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die gesetzlichen Regelungen sind drei Jahre nach der Verkündung – also Mitte 2027 – anwendbar und wirken unmittelbar.

Die EU-Geldwäsche-Verordnung ist ein wesentlicher Teil des sogenannten Single Rulebook, das vier Teile enthält:

- ▶ EU-Geldtransfer-Verordnung,
- ▶ AMLA-Verordnung (Errichtung einer EU-Aufsichtsbehörde),
- ▶ EU-Geldwäsche-Richtlinie und eben die
- ▶ EU-Geldwäsche-Verordnung (EU-GwVO).

Die nachstehenden Ausführungen setzen den Fokus auf die Auswirkungen der neuen EU-GwVO – insbesondere für die Genossenschaftliche FinanzGruppe. Dabei wird ein Bogen von den Anfängen der Geldwäschegesetzgebung in Deutschland bis zu den Änderungen durch die – ab Mitte 2027 anzuwendende – EU-GwVO gespannt.

Auf dem Weg zum einheitlichen EU-Rechtsrahmen

Primäres Ziel der oben genannten EU-Gesetzgebungsschritte ist es, die nach wie vor uneinheitliche Umsetzung der bisherigen EU-Geldwäscherichtlinien in den einzelnen Ländern zu beenden und einen EU-einheitlichen Anti-Geldwäsche-Rechtsrahmen inklusive einer entsprechenden Aufsichtsbehörde (Anti-Money Laundering Authority – AMLA) zu implementieren.

Die EU-Geldtransfer-Verordnung ist seit Juni 2023 in Kraft. Die AMLA nimmt planmäßig Mitte 2025 ihre Arbeit in Frankfurt am Main auf und die sechste EU-Geldwäsche-Richtlinie ist bis Mitte 2027 durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Die EU-GwVO selbst entfaltet unmittelbare Rechtswirkung auf die Adressaten in der gesamten EU. Sie bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht, wie z. B. bei einer EU-Richtlinie.

Ein Blick zurück

Das deutsche Geldwäschegesetz (GwG) feiert im kommenden Jahr seinen 32. Geburtstag. Deutschland war bei Inkrafttreten des GwG am 1. Januar 1993 gute zwei Jahre wiedervereint. Bundeskanzler der vereinten Republik war Helmut Kohl, der Fußballbundestrainer (der Männer) hieß Anfang 1993 Berti Vogts und die Finanzaufsicht der Banken firmierte noch unter dem Namen BaKred.

Unternehmen wie Amazon und Google mussten erst noch gegründet werden, das Internet machte weniger als ein Prozent der weltweiten Informationsflüsse aus, es gab keinen „App Store“ oder schon gar keine „Fintechs“.

Viele der heute gewohnten geldwäscherechtlichen Begriffe wie Sorgfaltspflichten, PEP-Status, Risikoanalyse oder Internes Kontrollsystem waren vor über 30 Jahren noch nicht im heutigen Maße kodifiziert.

Mit Verabschiedung des ersten GwG Ende 1992 ging es zunächst darum, einen einheitlichen rechtlichen Rahmen in Deutschland zur Bekämpfung von Geldwäsche, insbesondere im Finanzsektor, zu schaffen.

Zu den Eckpfeilern des Ur-GwG zählten und zählen nach wie vor die Pflicht, verdächtige Transaktionen an die zuständigen Behörden zu melden, sowie Identifizierungspflichten bei der Eröffnung von Konten oder der Durchführung bestimmter Transaktionen.

Fünf EU-Geldwäsche-Richtlinien und diverse GwG-Novellierungen später gehören umfassende Sorgfaltspflichten, strenge Dokumentationsanforderungen und die Unterrichtung der Mitarbeitenden zum Status quo der regulatorischen Anforderungen im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung. Ebenso selbstverständlich sind das Betreiben eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems inklusive elektronischem Monitoring und die Sanktionierung von Verstößen gegen das GwG.

Der Blick nach vorn

Durch die neue EU-GwVO bleiben auch ab Mitte 2027 die bekannten und etablierten Strukturen des Geldwäscherechts im Großen und Ganzen erhalten. Auch die Möglichkeit für die Verpflichteten, bestimmte Aufgaben an Dritte auszulagern, wird weiterhin Bestand haben.

Der EU-Verordnungsgeber justiert den rechtlichen Rahmen dennoch an mehreren Stellen neu, schärfer und durchaus auslegungsbedürftig. Diese Auslegungen werden durch die neue Aufsichtsbehörde – die AMLA – erfolgen. Der Verordnungsgeber spricht in diesem Zusammenhang an mehreren Stellen von der Konkretisierung durch technische Standards. Hier bleibt abzuwarten, wie die AMLA die Verordnung gelebt wissen möchte. Sie hat hierbei zwischen zwei und drei Jahre Zeit, um diese Standards fertigzustellen. Daher werden einige dieser Standards durchaus erst kurz vor dem Wirksamwerden der Verordnung im Juli 2027 verkündet werden (können).

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich am vorliegenden Verordnungstext. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf Themenlagen, die die Volksbanken Raiffeisenbanken erwartungsgemäß im Tagesgeschäft betreffen werden und bei denen aus heutiger Sicht Struktur und Auswirkung der gesetzlichen Regelungen relativ klar und wenig auslegungsbedürftig erscheinen.

Für die breite Öffentlichkeit wird sich die neue EU-GwVO vor allem durch die Einführung der **Bargeldobergrenze von 10.000 Euro** bemerkbar machen. Ab Mitte 2027 dürfen gewerblich gehandelte Güter und Dienstleistungen nur bis unter 10.000 Euro bar bezahlt

werden. Transaktionen zwischen Privatpersonen, die nicht gewerblich mit dem Kaufgegenstand handeln, sind von der Regelung nicht betroffen – der private Kfz-Verkauf kann also (Stand heute) auch in drei Jahren noch in bar, ohne Betragsgrenze abgewickelt werden.

Weit weniger Aufmerksamkeit wird die **Erweiterung des Verpflichtetenkreises** erregen. Anbieter von Kryptowährungen, Händler von Luxusgütern, Crowdfunding-Dienstleister und sogenannte Investitionsmigrationsberater (Stichwort: goldene Visa) werden in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen.

Auch **Profifußballvereine und Fußballspielervermittler** gehören bald zu den geldwäscherechtlich Verpflichteten – allerdings erst ab Mitte 2029, wobei die Verordnung nationale Ausnahmeregelungen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

Güterhändler verlieren ihren „Per-se-Verpflichtetenstatus“, es sein denn, es handelt sich um die oben erwähnten Anbieter von Luxusgütern. Hierzu zählen laut Verordnung Edelmetalle und Edelsteine, hochwertige Uhren (ab 10.000 Euro), Kraftfahrzeuge ab 250.000 Euro und Flugzeuge ab 7,5 Mio. Euro.

Deutlicher administrativer Mehraufwand

Für die Kreditwirtschaft und insbesondere die Volksbanken Raiffeisenbanken mit ihrer regionalen Marktausrichtung und ihrer mittelständischen Kundschaft sind die scheinbar kleinen Veränderungen, die die EU-GwVO mit sich bringt, „nicht von Pappe“. Einige wichtige Änderungen mit nachhaltigen Auswirkungen auf das Kundengeschäft seien nachstehend aufgelistet.

So verlangt die Verordnung die **Ernennung eines Compliance-Managers** auf Ebene bzw. in der Geschäftsleitung. Dieser ist für die korrekte Umsetzung und Einhaltung der Verordnung zuständig. Dies beinhaltet, neben der Pflicht zur zielgerichteten Ressourcenallokation in Richtung Compliance-Officer, Risikomanagementmaßnahmen und Berichtspflichten.

Die **Kundensorgfaltspflichten** in Bezug auf Schwellenwerte bei Geldtransfers und Bargeschäften sowie im Hinblick auf die Identifizierungsdaten von Kunden, auftretenden Personen und Treugebern werden verschärft. Bei sehr vermögenden Personen mit mindestens 50 Mio. Euro Gesamtvermögen gelten fallweise verstärkte Sorgfaltspflichten.

Die **Anforderungen an die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums** steigen. Zum einen wird die Schwelle, ab wann wirtschaftliches Eigentum vorliegt, auf 25 % herabgesetzt. Derzeit sind mehr als 25 % Anteilsei-

gentum notwendig, um wirtschaftlich Berechtigter (wB) zu sein. Dabei ist die Beteiligungsquote einer natürlichen Person an einem Unternehmen durch Multiplikation und Addition festzustellen. Damit wird es schwarzen Schafen deutlich erschwert, sich hinter Kaskaden von Beteiligungen zu verstecken.

Für die Volksbanken Raiffeisenbanken wird der administrative Aufwand zunehmen. Denn nicht nur der wB-Ermittlungsaufwand steigt. Kann kein „echter“ wB ermittelt werden, müssen alle Personen der Führungsebene des Vertragspartners als fiktive wB erfasst werden. Die AMLA wird – um eine ausufernde Verwaltungspraxis zu verhindern – die Frage beantworten müssen, wie sie die „Führungsebene“ definiert.

Leider steigen im Zusammenhang mit der wB-Ermittlung auch die Anforderungen bei der eventuellen Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung.

Ebenfalls statuiert die neue EU-GwVO die Prüfpflicht, ob ein Kunde oder wB Individualsanktionen unterliegt. Es ist darüber hinaus zu prüfen, ob eine sanktionsgelistete Person einen Kunden (juristische Person) kontrolliert oder mindestens eine Mehrheitsbeteiligung hält.

Im Rahmen der Änderungen bei den Kundensorgfaltspflichten werden auch die **Aktualisierungsfristen** auf ein bzw. fünf Jahre bei hohem bzw. normalem Risiko einer Geschäftsbeziehung verkürzt (derzeit zwei bzw. zehn Jahre).

Der **Kreis der politisch exponierten Personen (PEP)** wird vergrößert. Ab Mitte 2027 zählen auch Personen der Führungsriege einer Regierungspartei zu den PEP. Die nicht abschließende Liste umfasst dann auch Positionen auf kommunaler oder regionaler Ebene ab einer Einwohnerzahl von 50.000. Geschwister können teilweise ebenfalls zu den PEP-relevanten Familienangehörigen zählen.

Veränderungen wird es auch bei der Pflicht zur **Abgabe von Verdachtsmeldungen** geben. Prinzipiell verpflichtet der Verordnungsgeber zur Meldung jeden kriminellen Verhaltens. Dies gilt auch dann, wenn zunächst legale Vermögenswerte betroffen sind, wie z. B. der gezahlte Wetteinsatz bei der Teilnahme an illegalem Online-Glücksspiel. Hier bleibt – wie in den anderen Teilbereichen auch – abzuwarten, wie die neue Aufsichtsbehörde (AMLA) die Verordnung auslegt.

Fazit

Die neue EU-GwVO folgt dem übergeordneten und begrüßenswerten Ziel, einen EU-einheitlichen Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen.

Bei der Gestaltung hatte der Verordnungsgeber offenbar insbesondere grenzüberschreitende Kundenbeziehungen, internationale Beteiligungsverflechtungen und finanzsystemrelevante und international agierende Finanzinstitute vor Augen.

Der deutschen Bankenlandschaft mit dem insbesondere im Mittelstand verwurzelten und dem regionalen Markt verbundenen Genossenschaftssektor bürdet der EU-Verordnungsgeber einen beträchtlichen bürokratischen Mehraufwand auf. Ob die verschärften Regelungen zu einem effizienten Mehrwert und Zusatzerfolg bei der Aufdeckung von illegalen Zahlungsströmen und mithin der Verfolgung von Straftätern führen werden, bleibt fraglich.

Seitens der DZ CompliancePartner GmbH haben wir die Umsetzung der Anforderungen der EU-GwVO bereits intern projektiert. Als zentraler Auslagerungsdienstleister in Deutschland werden wir die weitere regulatorische Entwicklung intensiv beobachten und begleiten. Selbstverständlich werden wir bis zum Wirksamwerden der EU-GwVO Mitte 2027 unsere Mandanten über die notwendigen aufbau- und ablauforganisatorischen Änderungen informieren und diese mit ihnen gemeinsam umsetzen. ■

Thomas Schröder

Abteilungsleiter Geldwäsche- und
Betrugsprävention,
E-Mail: thomas.schroeder@dz-cp.de